

# LAG



Auch ohne notarielle Beurkundung der Vollmacht

## Vorsorgevollmacht bei Grundstücksgeschäften

Für die Praxis im Grundbuchverfahren gilt: Eine Vorsorgevollmacht, deren Unterschrift durch die Betreuungsbehörde öffentlich beglaubigt wurde (§ 7 BtOG), genügt grundsätzlich als Nachweis der Vertretungsmacht bei Grundstücksgeschäften.

Wichtige Klarstellung: Eine notarielle Beurkundung der Vorsorgevollmacht ist rechtlich nicht erforderlich, wenn eine behördliche Beglaubigung vorliegt.

### Wichtige Informationen

Gesetzliche Grundlagen:

- § 7 BtOG: Öffentliche Beglaubigung durch die Betreuungsbehörde.
- § 29 GBO: Nachweis der Vollmacht durch öffentliche Urkunden.

Rechtsprechung (BGH, 12. November 2020 – V ZB 148/19):

Eine behördlich beglaubigte Vorsorgevollmacht erfüllt die Anforderungen des Grundbuchrechts.

Wichtige Unterscheidungen:

Vorsorgevollmacht: Es ist keine notarielle Beurkundung erforderlich.

Grundstückskaufvertrag: Muss weiterhin notariell beurkundet werden (§ 311b BGB).

**Newsletter**  
**02/2026**

# LAG

Landesarbeitsgemeinschaft der  
Betreuungsvereine Sachsen-Anhalt e. V.

[www.lag-betreuungsvereine.de](http://www.lag-betreuungsvereine.de)